
Name, Vorname

11.09.21
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

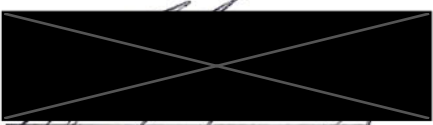
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 SK 1

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs...01/21...teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 12/21...die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

Gutachten

A. Materiell. rechtl. Gutachten

Die Beschuldigten zu 1) Bruno Bankle (Personation, s. Bl. 12 d. A.) und zu 2) Anton Hellwig (Personation, s. Bl. 10 d. A.) könnten sich jeweils ein- oder mehreren Straftaten hinreichend verdächtig gemacht haben.

Hinreichende Tatverdacht iSd §§ 170 Abs. 1, 203 StPO besteht, wenn nach Stand der Ermittlungen und verwertbaren Beweismitteln eine Verdächtigkeit in einer kriminellen Hauptverhandlung überwiegend wahrscheinlich ist.

I. Beschuldigte zu 1)

1.) Geschehen am 04.01.2017

a) Die Beschuldigte zu 1) könnte sich zu- nächst des Betruges (§ 263 Abs. 1 StGB) hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er am 04.01.2017 gegen 13:30 Uhr mit seinem Fahrzeug Hf. KA 231 an die Selbstbedienungskassette JPS Albersburg Straße Kautskott in Wert von € 100,- gelockt habe. Kautskott und die anwesende Verkäuferin Frau Friedrich über seine Zahlungsbeabsichtigung gelockt habe. Kautskott.

Der Verkaufswert des Kautskotts von € 100,- übersteigt die von der hRpR festgelegte Vermögensschadensgrenze des § 263 Abs. 4, 248a StGB von € 25,-, sodass kein absolutes Antragsdelikt vorliegt und ein mangelfolgender Straftatbestand iSd §§ 77 ff. StGB iVm § 158 Abs. 2 StPO kein Verhinderungshindernis darstellt.

Zunächst müsste der Beschuldigte zu 1) die anwesende Verkäuferin geküsst haben. Beim Selbstbedienungstankstellen nimmt die Kspu in Abgrenzung zum Diebstahl an, dass bei Beobachtung des Tankvorgangs durch Tankstellenpersonal im Tankvorgang lebensecht regelmäßig die Erklärung liegt, den geküsst, Kuckstakt auch zu bezahlen.

In seiner Vernehmung vom 09.01.2012 bestreitet der Beschuldigte zu 1), das Fahrzeug am 04.01.2012 gefahren zu sein. Er habe dieses seinem in Österreich wohnhaften Cousin überlassen. Eine Straftat habe er nicht begangen.

Die Zeugin Friedrich hat gemäß in ihrer Vernehmung vom 04.01.2012 geschworen, dass sie am 04.01.2012 Dienst geleistet habe und die Tankstellen überwacht habe. Sie unterbinde Tankvorgänge nur, wenn Fahrzeuge davon aufgehalten seien. Sie habe erkannt, dass ein Fahrzeug gefahren habe und anschließend nicht bezahlt habe. Sie habe erkannt, dass in diesem nur eine Person gewesen habe. Beim Weggehen habe sie das Kennzeichen HH-KA 231 notiert.

Gemäß Mitteilung der Bußgeldstelle wurde am 04.01.2012 um 13:33 Uhr ca. 4 km entfernt das o.g. Fahrzeug mit überhöhter Geschwindigkeit "geblitzt". Auf dem als Angewandtenobjekt eingeführten Foto sei der Beschuldigte zu 1) als Fahrer identifizierbar.

Aus dem "Blitz-Foto" wird mit hinreichender Wahrscheinlichkeit folgen, dass die Einlassung des Beschuldigten zu 1) das Fahrzeug realiter zu sein, eine unerschuldig genöte Selbstbehauptung ist und der Beschuldigte zu 1) das Fahrzeug in rechtlicher und natürlicher Nähe zum Täter habe. Dies gilt umso mehr, als die Einlassung des Beschuldigten zu 1) lückenhaft ist und in Kontakt zum Unkenntl. Cousin nicht möglich wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der staatl. Interimist an der Forderung der materiellen Strafbarkeit im Falle der Schwere des Delikts auch ist. Dem stellt jedoch entgegen, dass die Selbstbelastungsprivileg (unvernehmlich) zur Vermeidung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 1 EMRK von hoher Bedeutung ist. Unter dieses ist die Belehrung auch zu wahren Zwecke zwingend erforderlich. Ein Verstoß wiegt schwer. Mithin ist lediglich ein Beweisverwertungsverbot anzunehmen.

Fraglich ist, ob sich das Beweisverwertungsverbot auch auf die in der Forml. Beschuldigung vorzunehmung vom selben Tag gezeigte Aussagen (Bl. 12 d.A.) erstreckt. Hiergegen könnte sprechen, dass die Belehrung nach § 136 Abs. 1 S. 2, 3 StPO nachgefolgt wurde.

Ein Beweisverwertungsverbot könnte jedoch anzunehmen sein, wenn eine qualitative Belehrung erforderlich war und nicht erfüllt wurde. Aus dem Recht auf ein faires Verfahren folgt; dass Beschuldigte - jedenfalls wenn sie die Unvernehmlichkeit einer vorangeh. Aussage nicht kennen - qualitativ darüber zu belehren sind, dass ihnen die Aussage freiwillig und vorangeh. Aussagen unvernehmlich sind. Vorliegend folgt aus der Einlassung "nun habe ich es ja eh schon zu gegeben", dass der Beschuldigte zu 1) nicht um die Unvernehmlichkeit der erst. Aussage wusste. Hiermit war eine qualitative Belehrung erforderlich. Diese ist unterblieben. Entsprechend obigen Abwägung liegt ein Beweisverwertungsverbot vor.

Die Zeugin Krause hat angegeben, dass zwei Täter am 27.01.2012 gegen ca. 03:30 Uhr - ca: 30 Uhr in das Schlafzimmer von ihr und ihrem Mann eingedrungen seien und diesen gezwungen hätten, Läden, dass sie ihnen nicht passieren, wenn sie nicht schlafen. Im weiteren Verlauf hätten sie mit ablaure Flecken gedroht.

Ein Täter habe auch aus einer Waise-Klasse gebrochen.

erst ob ein Bewusstsein per abh. zu bilden; Unklarheit für Folge BW relevant

Frage ist zunächst, ob der Beschuldigte zu 1) den Geschädigten mit Gewalt gegen ihre Personen gedroht hat.

Der Beschuldigte zu 1) hat sich hier zu am 14.03.2017 (Bl. 11 d. A.) und im Rahmen seiner künftigen Beschuldigtenvernehmung vom gleichen Tag (Bl. 12 d. A.) eingelassen. Frage ist, ob diese Aussagen jeweils vernehmbar sind.

Ein selbstständiges Beweisvermutungsverbot ist jeweils nicht ersichtlich.

Vorliegend könnte aus einem Verstoß bei den Beweisvernehmung unter Abwägung der behaupteten Belange des Beschuldigten mit den staatl. Interessen an der Findung der materiellen Sachverhalte ein Beweisvermutungsverbot folgen.

Bezüglich der ersten Aussage könnte ein Beweisvermutungsverbot wegen Verstoßes gegen die Belehrungspflichten des § 136 Abs. 1 S. 2, 3 StPO bestehen.

Frage ist, ob diese vorliegend Anwendung finden.

Grundsätzlich finden sie nach § 163a Abs. 4 S. 2

StPO auch auf Vernehmungen durch Polizeibeamtete Anwendung.

Frage ist, ob eine Beschuldigtenvernehmung vorlag. Dies steht nach dem voran,

dass der Beobachter Beschuldigte ist und dass eine Vernehmung vorlag. Die Beschuldigtenstellung,

d.h. die tatsächliche Tatverdacht und die Verfolgungsabsicht folgt jedenfalls aus dem Bescheinigungsbefehl.

Der Durchsuchungsbefehl des AS Ab Hamburg (Bl. 10 d. A.). Eine Vernehmung liegt vorliegend vor, KK in

Grunde forderte den Beschuldigten zu 1) bewusst zu einer Einlassung in der Sache zu einem Tat-

vornahme.

Mithin liegt ein Verstoß gegen § 136 Abs. 1 S. 2, 3 StPO vor. Frage ist, ob hieraus ein Beweisvermutungsverbot nach o.g. Abwägung folgt.

Im Weiteren erscheint auch die Aussage des Zeugen Friedrich glaublich insbesondere insoweit sie in ihren Details keine Widersprüche enthält. Sie enthält auch schlüssig dar, dass diese erst beim Wegfahren Anlass hatte, sich das Kennzeichen zu merken.

Nachweis, an dem die von Sie angeführt?

Mithin wird nachgewiesen werden können, dass der Beschuldigte zu 1) unter Beobachtung des Zeugen Friedrich tauchte und diese dabei über seine Zahlungsbereitschaft täuschte.

Hierdurch ist es ihm ein Verbrechen (sowohl die Zahlungsbereitschaft des Beschuldigten zu 1).

Sie täuschte auch durch Dulden des Gebrauchsausfalls - gangs an den Kreditkassa eine Vermögensverletzung zulassen des Geschädigten, zu dem die Kreditkassa vollmacht befreit war.

Hierdurch entstand - trotz ungeladener Eigenschaft - Übergang - des Geschädigten nach den Grundrissen

des Verhaftungsgesetzes ein Vermögensschaden.

Der Beschuldigte zu 1) handelte vorsätzlich, mit Bereicherungsabsicht, rechtswidrig und schuldhaft. Er hat sich mithin des Betrugs hinreichend verdächtig gemacht.

ein, an der Zeit je hat weiter gefunden werden, wie bloß gefahren

§ 242?
§ 246?

2.) Geschehen am 22.01.2017

a.) Der Beschuldigte zu 1) könnte sich des abgewandten Raubs nach § 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. e), Nr. 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er - gemeinsam mit einem anderen am 26.01.2012 in Hamburg in der Biggstraße 155 den Geschädigten Klaus - Peter Krause und Gisela Krause unter Nutzung mit Gewalt gegen ihre Person 5 Goldmünzen im Wert von € 2.000,- weggenommen haben konnte.

Eine nach § 81g Abs. 5 G. 3 S. 10 durch geführte DNA-Analyse hat auf einen am Tatort gefundenen Flasche DNA-Muster festgestellt, die dem Beschuldigten zu D) zugeordnet sind und deren Häufigkeit bei weniger als 1% liegt. Diese Könt nach § 256 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) als eingeleitet werden.

Wahrscheinlich folgt aus dem aufgrund von rechtswidrigen Beschluss des Abt. (Bl. 4 d. A.) erfolgte Herausgabe von Verkehrsdaten und Funkzellenabfrage nach § 100g S. 10, dass sich aus Mobiltelefon des Besch. zu D) in der Tatnacht zwischen 23:00 Uhr und 24:00 Uhr und ab 2:30 Uhr am Tatort befand.

Nachdem vorliegend das Auftrinken des DNA-Spuren am Tatort, für das keine sonstige lebensnahe Erklärung ersichtlich ist, und die Funkzellenabfrage, die jeweils eine Anwesenheit des Beschuldigten zu D) am Tatort Anzeigen, wird ihm dies nachzuweisen sein.

In Weiteren ist die Aussage der Zugin Krause schlüssig und lebensnah. Für ihre Glaubhaftigkeit spricht insbesondere, dass sie frei von Belastungsbedenken ist. So behauptet sie, dass die Täter insbesondere ihren Mann mit Wasser versetzt hätten. Die Aussage ist auch detailliert und wirkt insgesamt glaubhaft.

In o.g. Aussagen liegt die Inanspruchnahme von Körperl. Gewalt und die Verletzung des eigenen Einflusses, sodass dem Beschuldigten zu D) auch die Drohung mit Gewalt gegen eine Person nachzuweisen sein wird.

Fraglich ist weiterhin, ob dem Beschuldigten zu D) auch die Wegnahme nachzuweisen sein wird. Dies ist die Abbedingung für die Begründung neuer Beweismittel durch Beweise.

Die Zugin Krause gibt hierzu an, dass die Täter die Zugin Krause aufhaken, ihre die PLN zum Saft zu nehmen. Diese sei die

Aufkündigung nachgehommen, weshalb Sie bitte die
Schließung der Safe geübt und fünf Goldmarken
im Wert von € 2.000,- erbehalten.

Der Frage konnte allerdings keine Echtheitszertifikate.
Die Aussage ist entsprechend obigen Ausführungen glaub-
haft. Dies gilt insbesondere insoweit, als der Geschädigte
Echtheit zertifikat überreicht.

Frage ist, ob hierin ein Wegnahme liegt. Zweckel könnte
daraus folgen, dass der Geschädigte Kunde den Gegen-
standswert durch Herausgabe des ~~SM~~ PL/10 er-
möglich hat. Nach H.K. folgt jedoch die
Abgrenzung zwischen Raub (d.h. Wegnahme) und un-
bewusster Erpressung nach dem äußeren Erscheinungsbild,
d.h. danach, ob ein Geld oder Nehme vorliegt.
Vorher nehmen die Täter die Goldmarken, sodass
der Beschuldigte zu 1) eine Wegnahme nachzuweisen
sich wird.

Frage ist, ob der Beschuldigte zu 1) auch
die Verwirklichung der Qualifikationen des
§ 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. c), Nr. 2 ^{§ 250} nachzuweisen
wird.

Frage ist demnach, ob der Beschuldigte zu 1)
hinreichend verdächtig ist, eine andere Person in
die Gefahr eines schweren Gesundheitsschadens
gedacht zu haben. Nach der Aussage der Zeugin
Kunze haben die Täter die gesundheitlich vor-
belasteten Geschädigten jedoch still sanft behandelt
und u.a. Wasser angeboten. Insbesondere geht
aus der Aussage keine tatsächl. Gesundheits-
gefährdung hervor. Mithin wird der Be-
schuldigte zu 1) keine Verwirklichung des
§ 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) Satz 2 nachzu-
weisen sein.

an § 250 I Nr. 1 lit. b) Weg-
nahme?

besser auch
Spezialang
darüber

Wählen besteht auch keine hinreichende Achtel-
punkte für die Verwirklichung von Nr. 2. Ins-
besondere ist beweislich festgestellt, dass eine auf
die fortgesetzte Begehung von Raub oder Diebstahl
gerichtete Verbindung besteht.

Mithin ist der Beschuldigte zu D) nur der Verwirklichung
des obj. Tatbestandes des Grunddelikts hinreichend
verdächtig.

✓ Zufugpalster

Der Beschuldigte zu D) handelt auch vorsätzlich,
rechtswidrig und schuldhaft. Er ist mithin der
Verwirklichung des Raubs hinreichend verdächtig.

b.) Der Beschuldigte zu B) konnte weiterhin durch gleiche
Handlung die Verwirklichung des §§ 242 Abs. 1,
244 Abs. 1 Nr. 3, StGB hinreichend verdächtig
sein.

Hinreichender Tatverdacht wegen des Grund-
delikts des § 242 Abs. 1 StGB ergibt sich aus
den Umständen unter a).

Frage ist, ob der Beschuldigte zu D) auch der
Verwirklichung der Qualifikation des § 244 Abs. 1
Nr. 3, Abs. 4 StGB hinreichend verdächtig ist.

Dies wäre der Fall, wenn er hinreichend verdächtig
wäre, wenn er zur Begehung der Tat in
eine dauerhaft genutzte Privatwohnung einge-
brochen wäre. Eine dauerhaft genutzte Privat-
wohnung ist eine Wohnung, die dauerhaft von
Menschen zu privaten Wohnzwecken genutzt
wird.

Nach der glaubhaften Aussage der Zugin Krause be-
trifft sie gemeinsam mit der Zugin Krause das
Haus Bergstr. 15b dauer. Lage zu Wohn-
zwecken. Ein tangl. Tatobjekt liegt vor.

✓
K, Abs. 4

Wird in-ld.
zu Abs. 4, weil
el. ~~wird~~ § 249

bed. ist, da vertrieben
wird. fahrt

Fraglich ist, ob auch hinreichende Tubendacht wegen eines Einbruchs besteht. Ein Einbruch ist das gemäß einer Eindringung in die Wohnung.

Die Zuzie Knause hat hierzu keine Angaben gemacht. Aus dem Ermittlungsbericht vom 22.01.2011 (Bl. 4 d. A.), der nach § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO eingeführt werden kann - folgt jedoch, dass die Tötung, d. h. u. a. der Beschuldigte zu D, die in Ermangelung sonstiger Möglichkeiten mit hinreichender Stabilität durch die Transaktion eingetrennt sind.

Mit hinreichender Tubendacht wegen §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB.

c.) Der Beschuldigte zu D könnte sich weiterhin die expressiven Menschenrechts nach § 239a Abs. 1 Var. 2 StGB hinreichend verächtlich gemacht haben, indem er eine von ihm gescheiterte Bemüchigungsstufe zu einem Raub ausgenutzt haben könnte.

Zunächst müsste der Beschuldigte zu D sich eines anderen Bemüchigungsstufe über die Erlangung anhaltender physischer Gewalt über das Opfer voraus

Eine Ortsverlegung ist nicht erforderlich. Vorliegend folgt aus der nach obigen Ausführungen glaubhafte Aussage der Zuzie Knause die Tötung mittels Drohungen gegen die Bemüchigung der beschuldigten die physische Gewalt über diese erlangt.

Nach der Systematik des § 239 a Abs. 1 StGB, der eine Bemüchigungsstufe des Geschädigten (in dem Sinne der Lage) erforderlich müsste sich die Bemüchigungsstufe stabilisiert haben, d. h. dass sich Bemüchigungsstufe nicht bloß Teil der angewendeten Gewalt beim Raub sein.

Vorliegend folgt aus der glaubhafte Aussage der Zuzie Knause, dass die ~~beschuldigte~~ Tötung zuerst das Schlafzimmer durchschneide, bevor sie den Raub an den Goldmünzen durchführte. Mit hinreichender Stabilität von.

Frage ist, ob der Beschuldigte zu 1) die Lage auch zu einer Erpressung ausgenutzt hat. Entsprechend obigen Ausführungen hat der Beschuldigte zu 1) obige Lage zu einem Raub ausgenutzt.

Der Wortlaut der Norm scheint mir nicht zunächst bündelnd nicht einschlägig, obwohl nach § 255 StGB die räumliche Erpressung dem Raub gleichstellt.

Systematisch liegt jedoch mit dem Blatt in jedem Raub auch eine räumliche Erpressung, da mit Drohung mit Gewalt gegen eine Person eine Duldung abgefordert wird, durch die ein Vermögensschaden entsteht, sodass § 239a Abs. 1 StGB bereits nach seinem Wortlaut auch auf den Raub anwendbar ist. Mir hat sich der Beschuldigte zu 1) nach § 239a Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

d.) Der Beschuldigte zu 1) hat sich nicht nach § 239a Abs. 1 o. § 241 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht. Insbesondere durch die Zusage der Zusage Klausur wird keine Drohung mit einem Verbrechen o. Straftat i.S.d. § 239a Abs. 1 StGB bestrafen werden können.

e.) Mangels formnaher Straftatung ist § 158 Abs. 2 StPO keine hinreichende Tatverdacht nach § 123 Abs. 1 StGB (vgl. § 123 Abs. 2 StGB)

f.) Nach der Zusage der Zusage Klausur besteht kein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu 1) wegen §§ 239a Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 StGB aufgrund des Auslasses der Forderung von Forderungen.

Hinreichender Tatverdacht wegen räumlicher Erpressung besteht nicht, da die Forderung durch nicht angelegt war, dass sich die Zusage selbst befehlen konnte.

g.) 2.) a), b.) und c.) stehen zueinander aufgrund von natürlicher Handlungseinheit in Tatverhältnis i.S.d. § 52 Abs. 1 StGB und zu 1.) und 2.) f.) in Tatverhältnis i.S.d. § 53 Abs. 1 StGB - verschoben; wohl an der

verbleibt

bei § 241a nicht bei § 241b

II.) Beschuldigte zu 2)

Frage ist, ob gegen die Beschuldigte zu 2) auch hinreichender Tatverdacht wegen einer oder mehrerer Straftaten besteht.

1.) Zunächst könnte gegen die Beschuldigte zu 2) hinreichender Tatverdacht wegen §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB bestehen.

Dies würde zunächst voraussetzen, dass die Beschuldigte zu 2) hinreichend verdächtig ist, eine fremde bewegliche Sache vorliegen die 5 Goldmünzen weggenommen zu haben.

Der Beschuldigte zu 2) hat sich zu den Vorwürfen selbst nicht eingelassen.

Aus der Zeugnisaussage der Begleitkassiere folgen keine Anhaltspunkte für eine Täterschaft der Beschuldigten zu 2).

Aus der Funktelefonabfrage des Mobiltelefons der Beschuldigten zu 1) folgt, dass diese ein Mobiltelefon des Besch. zu 2) am 26.01.2012 zwischen 22:00 und 23:30 Uhr und am 21.01.2012 gegen ca. 1:00 Uhr Kontaktiert hat.

Wichtig ist aus den Vernehmungen vom 03.06.2012 (Bl. 14 d.A.), dass am Tatort aufgefundenen Schein sprachen von Scheinen, von denen die Besch. zu 2), zugibt, dass es seine sind, verursacht sein könnten. Diese wurden jedoch in Hamburg insgesamt 235 mal verkauft.

Nach Würdigung vorgenannter Beweismittel ergibt sich kein hinreichender Tatverdacht gegen die Beschuldigte zu 2). Die Telefonanrufe, die von der Tat erfolgt sind könnten auf eine gemeinsame Planung der Tat hindeuten, da die Besch. zu 1) zunächst allein das Tatobjekt observierte, jedoch kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass diese zu anderen Taten erfolgt oder dass die Beschuldigte zu 2) jedenfalls nicht bei der

Ausführung, da Tat bestritten war. Ein anderer folgt auch nicht aus den gutjahrhundertlichen Schulddenkmalen, da diese auch durch eine Vielzahl von anderen hätte verursacht werden können. Auch aus den Zusammenhängen beide. Beweismittel folgt nicht daraus.

Mitteilung gegen die Beschuldigten zu 2) im Hinblick auf die Tatverhandlung wegen §§ 241 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB.

Mangels weiteren Beweismittel gilt dies auch für sämtliche weiteren Straftaten.

b. Prozess-rechtl. Gutachten

I.

Das Verfahren gegen die Besch zu 1) und zu 2) ist nach §§ 2 Abs. 1, 3 StPO verboten.

II.

- 1.) Das Verfahren ist wegen des Besch zu 2) nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO einzustellen.
Eine Mitteilung nach § 170 Abs. 2 S. 2 StPO ist erforderlich. Der Besch zu 2) wurde als solcher vernommen.
- 2.) Ein Einstellungsbescheid nach § 172 StPO ist nicht erforderlich. Die Zeugin Krause hat keine Strafanzeige nach § 171 Abs. 1 StPO gegen die Besch zu 2) gestellt.

III.

- 1.) Gegen die Besch zu 1) besteht hinreichende Tatverdacht. Fraglich ist, ob die §§ 154 Abs. 1 StPO Anknüpfung sind. Nach Bitt. 101, 101a RiStBV soll hiervon ganz grundsätzlich großzügig Gebrauch gemacht werden.

✓ Vorlesung liegt innerhalb des prozessualen Tat § 264 Abs. 1 StPO am 22.01. 2017 die Vrb. des § 154a Abs. 1 Nr. 1 StPO ~~konst. sprachen~~ die Be-
weise der versuchten F. mit der Beauftragung war, sodass
die Anklage insofern zu beschreiben ist.

2.) Nach § 239a Abs. 1 StGB (lt. §§ 52, 53 StGB)
liegt ~~die Straftat~~ vorliegend nicht unter 5 Jahren,
^{die Mindeststrafe}
sodass nach §§ 26 Abs. 1, 26 Abs. 1 6. Vb. Sachl.
des Landgericht - Gruppe Staat Kammer zuständig
ist.

✓ 3.) Örtl. ist nach § 2 Abs. 1 StPO das LG
Hamburg zuständig.

4.) Es liegt nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO ein
Fall der notwend. Verteidigung vor. Die
Bindung eines Pflichtverteidigers ist nicht
mehr zu fordern. Der Beschuldigte selbst
ist verteidigt.

5.) Fraglich ist, ob die Front durch die Un-
suchungshalt zu beantragen ist. Dies wäre
der Fall, wenn die Voraussetzungen der Un-
suchungshalt weiterhin vorläge. Nach § 112
Abs. 1 S. 1 StPO setzt dies ganz. diejenige
Tatverdacht, das Bestehen eines Wahlgewand-
häftnisverhältnisses, § 112 Abs. 2, 112a StPO und die Ver-
hältnismäßigkeit der Unsuchungshalt voraus.
Diejenige Tatverdacht erfüllt sich aus den
Aussagen unter A.

✓ Welche würde ein Wahlgewand vorliegen. Pöbel-
geht könnte insbesondere Fluchtgefahr ist
§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO bestehen. Dies wäre
der Fall, wenn mit hinreichender Wahrscheinlich-
keit zu besorgen wäre, dass sich der Besch.
den Strafen folgen entziehen wird.
Dabei sind u.a. die zu erwartende Strafe
und die Bindungen des Beschuldigten sowie
seine Fluchtgefahr zu berücksichtigen.

- Vorliegend ergibt sich, dass der Besch zu 1) derzeit keine Beschäftigung hat und allein lebt, d.h. keine familiären Bindungen hat. Weiterhin ist die zu erwerbende Steuer hoch, so dass insgesamt Flüchtlingeherauszurechnen ist.
- Die Wohnverhältnisse sind im Licht der hohen Steuerbelastung auch unbillig missverhältniss.
- 6.) Haftpflichtversicherung ist § 121 Abs. 1 iVm § 3043 Abs. 1 StPO ist der 14.04.2017.
- 7.) Mithras-Mitteilungen sind nicht erstattungsfähig.
- 8.) Nach § 114 Abs. 4 StPO ist der Abtransport und der JVA die Anklagenleitung mitzubringen.

St. Entsch. 1/17
§ 73, 73

10.09.2012

Verfügung

- ✓ I. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
- II. Das Verfahren gegen den Besch zu 2) wird nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO eingestellt.
- ✓ III. Mitteilung nach § 170 Abs. 2 S. 2 StPO an Besch zu 2) fertigen. WV z. U.
- IV. Gegen den Besch zu 1) ist öffentl. Kl. z. LG Hamburg - Große Strafkammer wegen Beschuldigung nach § 154a Abs. 1 StPO wegen versuchten Fährheitsbeweisung zu erheben.
- V. Die Fortdauer der Untersuchungsphase ist zu beantragen. Die Hauptstadt der Fläche gebühren liegt vor.
- VI. Von dieser Vtg. und ant. Anklageschrift 6 Reinschriften fertigen und zur Able nehmen.
- VII. Mitteilung nach § 114 Abs. 2 StPO an AG Hamburg fertigen. WV z. M.
- VIII. Mitteilung nach § 114 Abs. 2 StPO an JVA [...] fertigen. WV. z. U. Anschl. u. Abschn. ~~an~~ ant. Anklageschrift ab.

Der ist nicht zu
verfügen, sondern
in Klage zu
bringen

X. Aktuelle BfR-Ausgangsanforderungen und zur
Ank nehmen.

XI. Für Staubarbeit wertvoll: nein.

XII. Arbeits-Erledigungskennziffer.

XIII. ~~Wahl~~ Frist nach § 121 Abs. 1 StPO: 14.09.12
in Frist kalender nehmen.

XIV. h. n. A.

Landgericht Nürnberg
- ge. Senatskammer

XV. Wv: 1 Monat.

Unbeschäft.
[Staubarbeitertin]

Staatsanwaltschaft Hamburg
Az: ~~11/12/13~~
5007 Js 140/17

10.04.2012
HAB!

An das
Landgericht Hamburg
- große Senat Kammer -

f121-Fl
kurz -

Anklageschrift:

✓ Herr Bruno Baulets
geb: 02.12.1981 in Berlin
Staatsangeh: dt.
wohnhaf: Spannskamp 19, 22522 Hamburg
- nicht wohnhaft.
in dieser Sache seit dem 14.03.2012
aufgrund von Haftbefehl des AG Ham-
burg vom selben Tag in Untersuchung.
haft in der JVA [...]

Verteidiger: [...]

wird angeklagt

am 04.01.2012 und am 27.01.2012 in

✓ Hamburg

✓ in 2 selbstständigen Handlungen

mit einem Wert
bleibt?

1.) bei einem anderen durch Täuschung einen
Kupon hervorgerufen zu haben und diesen
hindurch zu einer Vermögensvermehrung ver-
mögen zu haben, durch die ein anderer ein
Vermögensschaden erlitten hat, in der Ab-
sicht sich zu bereichern;

2a.) einem anderen ^{ich durch} mit Drohungen mit Gewalt
gegen eine Person eine fremde bewegl. Sache
weggenommen zu haben, um sich diese
widerrechtlich zu zueignen;

2b.) einem anderen eine fremde bewegl. Sache
weggenommen zu haben in der Absicht,
sich widerrechtlich zu zueignen und hier-
für eine dauerhafte gewaltsame Privatordnung
eingebracht zu sein

2c.) ^{über} sich eines Menschen furchtlos zu haben
~~und~~ diese Furchtlosigkeit zur Begehung
einer Erpressung ~~ausgenutzt zu haben~~
zurück

in dem

1.) am 04.01.2012 an der JPS Tankstelle
Ahrensburger Straße, Hamburg unter Beobachtung
des dortigen Angestellten Friedrich sein Fahr-
zeug vorholt, ankl. Kennz. BfL-KA 231
mit Kreditkarte im Verkaufswert von
€101,- in der Absicht beobachtet, diesen
nicht zu bezahlen und anschließend
mit diesem das Gelände verläßt ohne
den Kreditkarte zu bezahlen;

2) am 23.01.2012 gegen 03:30 Uhr mit einem
anderen mittels eines Holzbohrers durch
die Terrassentür in das vom Ehepaar
K... besetzte Apartment als Wohnung

er fällt Opfer von
K... + K...
von F

Genauke Haus Benzstraße 156 in Hamburg
einbrach, das Ehepaar-Kaase im Ob. auffand
und aufzufallen nicht zu scheuen, damit
ihnen nicht passiert, auch liegend das
Schicksal immer durchsucht, das Ehepaar-
Kaase unter Androhung von ablenken Flucht
in der Halle führte und von Herrn Kaase
die Herausgabe der PK-Ziffer für die
Sak erwartete und mittels dieser den
Sak überließ und künft baldmöglichst im
Wert von ~~insgesamt~~ € 2.000,- entnahm,
um sich diese verheimlicht zu machen.

Anzuwendende Vorschriften §§ 232 Abs. 1, 242 Abs. 1,
244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, 249 Abs. 1, 52 Abs. 1,
53 Abs. 1 StGB

J
25 II

Beweismittel:

I. Zeugen

- 1.) Fr. Friederich, Hamburg
- 2.) Jens Kelle, Hamburg
- 3.) Gesela Kaase, Hamburg
- 4.) Klaus-Peter Kaase, Hamburg
- 5.) Schuster, PK 26
- 6.) Buchus, OK 26

II. Urkunden

- 1.) Vermerk d. FHM - Behörde f.
Innov.-Polizei, AZ: 026/IK1
0378560/2017 v. 07.03.2017
(Bl. 10 d.A.)
- 2.) Mitteilung der Bundespolizei vom
12.01.2017 (Bl. 9 d.A.)
- 3.) Kriminalistische Erkenntnisse-
bericht vom 20.02.2017 (Bl. 5
d.A.).

liefert recht selbsten lichte, u.a. zu Taktplan
aber da vorjilich recht selben.

• In der Taktplan hat als § 247, 248
spricht auch nicht.

• Zuerst war jedoch in § 1. d. d. d. d.
(= "Bestätigung der Lösung") zu prüfen.

• Bei Taktplan "besser" ein Blick zu
Lit.-theorie zu Beginn von Teil der Erweise
schon früher sucht man sich, die § 247
die § 247, 248. wachst.

Auch lichte, u. d. d. d. d. d.

14. 12. 1914
W. d. d. d.